

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 11. Februar 2019	Nr. 29
------	-------------------------------	--------

**Richtlinien
über die Erstattung barer Auslagen und die Gewährung
von Pauschbeträgen sowie sonstigen Entschädigungen
für Versichertenälteste
der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen**

Vom 23.06.1975
(in der Fassung vom 26.11.2018)

**I
Pauschbeträge für Zeitaufwand, als Sachkostenentschädigung und
für die Aufnahme von Rentenanträgen**

1. Die Versichertenältesten erhalten folgende pauschalisierte Entschädigungen:
 - a) monatlich für Zeitaufwand 55,00 EUR
für die Abhaltung von Sprechstunden ohne Rücksicht darauf, wo sie durchgeführt und wie viele Versicherte beraten worden sind
 - b) monatlich als Sachkostenentschädigung für die Durchführung der Sprechstunden in der Privatwohnung 27,00 EUR
Die Pauschale ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprechstunden abhängig; entscheidend ist, dass in der Privatwohnung Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten worden sind.
 - c) für die Aufnahme eines Rentenantrages 19,00 EUR
 - d) für die Aufnahme eines Antrags auf Klärung des Versicherungskontos 9,50 EUR
 - e) für die Aufnahme eines verkürzten Rentenantrags 9,50 EUR
2. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Amt des Versichertenältesten ein öffentliches Ehrenamt darstellt, ist die Entschädigung für sonstige Anträge und Vorgänge (z. B. Anträge auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben, das Ausfüllen von Fragebogen, das Führen von Schriftwechsel) in der Pauschale für Zeitaufwand enthalten.

II

Erstattung der Auslagen für Büromaterial und sonstige bare Auslagen

1. Grundsätzlich werden nur die nachgewiesenen baren Auslagen (Porto, Schreib- und Büromaterial pp.) ersetzt. Als Nachweis gelten z. B. Belege oder entsprechende Aufzeichnungen. Die Versichertenältesten erhalten bei ihrer Wahl eine Grundausstattung mit Büromaterial.
2. Zum Büromaterial gehören Umschläge, Schreibminen, Radiergummis, Klebstoff, Büro- und Heftkammern, Ordner, Locher, Druckerpapier usw.
3. Erstattet wird auf Antrag und gegen Nachweis die Hälfte der Kosten für eine in der Regel schwarze Druckerpatrone. Die geltend gemachten Kosten müssen im Verhältnis zur Beratungstätigkeit eines Versichertenältesten stehen.
4. Kosten für Kopien werden nicht übernommen.

III

Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen an den Kosten der Kommunikation

1. Erstattet werden auf Antrag und gegen Nachweis die für die Versichertenältestentätigkeit genutzten privaten Kommunikationsmittel bis zu einem Betrag von insgesamt monatlich 20 EUR. Mit dieser Entschädigung sind alle im Zusammenhang mit der Kommunikation stehenden Kosten abgegolten. Dazu zählen beispielsweise Grund- und Gesprächsgebühren für Festnetz- und Mobiltelefon sowie Internetzugang und Internetnutzungsentgelte im Festnetz- und Mobilbereich.
2. Für die im Rahmen der Nutzung privater Hardware zur Anwendung von rveServices – eAntrag/Expertenversion entstehenden Aufwendungen, können pauschal bis zu 10 Euro pro Monat entschädigt werden, soweit hierfür keine anderweitige Entschädigung erfolgt.

IV

Reisekosten

1. Die Versichertenältesten erhalten anlässlich der Wahrnehmung der mit dem Ehrenamt verbundenen Dienstgeschäfte für Dienstreisen und Dienstgänge gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB IV einen Auslagenersatz in entsprechender Anwendung des Bundes- und Landesreisekostenrechts. Zu den Dienstgeschäften gehört auch die Teilnahme an Arbeitstagungen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen, die die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen veranstaltet.
2. Tagegeld
 - 2.1 Tagegeld wird in der jeweils für den Geschäftsführer geltenden Höhe gezahlt.

2.2 Wird von Amtswegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H., für das Mittag- und Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagesgeldes gekürzt.

3. Übernachtungsgeld

3.1 Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Geschäftsführer geltenden Höhe gezahlt.

3.2 Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig und unvermeidbar sind.

3.3 In den in § 7 Absatz 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

4. Fahrtkosten

Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung werden in Anlehnung an die Sätze des Bundesreisekostengesetzes wie folgt gewährt:

- a) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel der Fahrpreis der niedrigsten Klasse.
- b) Bei Benutzung eines Kraftwagens Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 BRGK.*

Anmerkung:

*Die Wegstreckenentschädigung beträgt je Kilometer zurzeit 0,30 EUR.

V

Bruttoarbeitsverdienstaufschlag

Die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen ersetzt den Versicherten-ältesten bei Teilnahme an Arbeitstagen und Aus- und Fortbildungslehrgängen gemäß § 41 Absatz 2 SGB IV den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Rentenversicherung (lt. Verdienstbescheinigung).

VI

Abrechnung

1. Die Abrechnung der unter Nr. I – III aufgeführten baren Auslagen und sonstigen Entschädigungen wird auf Antrag jeweils am Quartalsende vorgenommen. Die erforderlichen Unterlagen sind zum Quartalsschluss der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen einzureichen. Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn die Abrechnung hierfür spätestens am Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorgelegt wird.
2. Die für die Teilnahme an Arbeitstagen und Aus- und Fortbildungslehrgängen zustehenden Entschädigungen werden gegen Vorlage einer Abrechnung nach Abschluss der Veranstaltung überwiesen.

VII Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde gemäß § 41 Absatz 4 des SGB IV auf Vorschlag des Vorstands von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen am 26. November 2018 beschlossen.

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehenden, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen am 26. November 2018 beschlossenen Änderungen der Richtlinien über die Entschädigung der Versichertenältesten werden hiermit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Hannover, den 6. Dezember 2018

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung